



1-2023 – 5. Januar 2023 Winterbeschäftigungsumlage im Dachdeckerhandwerk – Neues ZVDH-Merkblatt

Winterbeschäftigungsumlage im Dachdeckerhandwerk – Neues Merkblatt

Sehr geehrte Berufskolleginnen, sehr geehrte Berufskollegen,

der geänderte Rahmentarifvertrag für gewerbliche Arbeitnehmer im Dachdeckerhandwerk (RTVG) in der Fassung vom 28.10.2022 beinhaltet den Wegfall des Wahlrechts bei der Winterbeschäftigungsumlage.

Zum Hintergrund: Bisher wurde der Arbeitnehmeranteil an der Winterbeschäftigungsumlage (WBU) in Höhe von 0,8 Prozent des umlagefähigen Bruttoarbeitsentgelts finanziert durch die Einbringung von 2 Urlaubstagen pro Jahr oder – nach betrieblicher Vereinbarung – durch Abzug vom Lohn (§ 38 Ziff. 4 RTVG). Mit der tariflichen Neuregelung entfällt die erste Variante, so dass künftig ein monatlicher Lohnabzug vorzunehmen ist.

Für tarifgebundene Betriebe tritt die **Neuregelung zum 01.01.2023** in Kraft. Dies bedeutet, dass mit der Lohnabrechnung für den Monat Januar 2023, die nach § 25 Ziffer 2 RTVG bis spätestens zum 15.02.2023 zu erfolgen hat, erstmals der Lohnabzug vorzunehmen ist. Für diejenigen Betriebe, die diese Variante bereits vorher gewählt haben, ändert sich nichts.

Als Hilfestellung für die Betriebe zur Praxisabwicklung hat der ZVDH ein Infoblatt erstellt (s. Anlage).

Zusammen mit der IG BAU wurde Anfang November die Allgemeinverbindlichkeit der Neuregelung im RTVG beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) beantragt. Der Antrag ist am 27.12.2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden. Wann der zuständige Tarifausschuss beim BMAS hierüber befindet, ist derzeit noch nicht absehbar. Fest steht aber, dass die AVE in jedem Fall rückwirkend zum 01.01.2023 ausgesprochen wird. Nicht tarifgebundenen Betrieben empfehlen wir, mit ihren Beschäftigten die Umstellung bereits jetzt vorzunehmen, da ansonsten durch die Rückwirkung der AVE Probleme bei der Lohnabrechnung sowie der Urlaubsberechnung entstehen können.

Absenkung der WBU

Unabhängig hiervon haben die Tarifvertragsparteien vereinbart, gemeinsam beim BMAS auf eine Absenkung der WBU hinzuwirken. Ein gemeinsamer Prüfantrag wurde bereits eingereicht. Auch hier ist noch nicht absehbar, ob und in welcher Höhe eine Absenkung genehmigt wird. Angeregt wurde unsererseits eine Absenkung der WBU um 0,4 Prozentpunkte von bisher 2,0 Prozent auf 1,6 Prozent. Sollte dies genehmigt werden und die Winterbeschäftigungsverordnung entsprechend geändert, wird der hälftige Effekt auch den Arbeitnehmern zugutekommen, das heißt der Arbeitnehmeranteil würde von 0,8 Prozent auf 0,6 Prozent sinken. Bis dahin verbleibt es bei den bisherigen Umlagesätzen. Sobald eine Änderung absehbar ist, werden wir frühzeitig hierüber informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Das Team vom Dachdecker-Verband Nordrhein